

## Kindesvermögen

Dieses Merkblatt regelt den Umgang des Genossenschaftskapitals von minderjährigen Mitgliedern, sogenanntes «Kindesvermögen» basierend auf dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) Artikeln 318 bis 327.

### Gebundenes Kindesvermögen

Sämtliches Anteilscheinkapital wie auch Anlagen bei der abl Depositenkasse von minderjährigen Mitgliedern bilden sogenanntes gebundenes Kindesvermögen und bleiben bis zur Erreichung der Volljährigkeit grundsätzlich gesperrt. Die Eltern dürfen das Kindesvermögen **nicht** für den laufenden Unterhalt, die Erziehung oder für die Ausbildung verwenden, ausser die Behörde hat dies bewilligt. Bestimmte Leistungen dürfen mit behördlicher Bewilligung mit dem Kindesvermögen beglichen werden (Art. 320 ZGB).

### Verwaltung des Kindesvermögens

Die Eltern haben, solange ihnen die elterliche Sorge zusteht, das Recht und die Pflicht, das gebundene Kindesvermögen zu verwalten. Sofern ein einzelner Elternteil die elterliche Sorge innehat, nimmt er alleine die Verwaltung wahr. Im Einzelfall kann die Behörde ein Inventar verlangen (Art. 318 ZGB).

### Mündigkeit des Kindes

Mit dem Erreichen der Volljährigkeit (18 Jahre) wird das Kind mündig und erhält automatisch das vollständige Verfügungsrecht über das gesamte auf seinen Namen angelegte Anteilscheinkapital, wie auch allfällige Anlagen bei der abl Depositenkasse. Die Eltern verlieren ab diesem Zeitpunkt sämtliche Rechte an diesem Kindesvermögen.

### Mitgliedschaft für Minderjährige beantragen

Eine sogenannte Geschenkmitgliedschaft kann durch Eltern, Grosseltern oder Taufpaten beantragt werden. Die Mitgliedschaft lautet in jedem Fall auf den Namen des Kindes. Die Auszahlung des Jahreszinses erfolgt ausschliesslich auf ein Bank- bzw. Postkonto lautend auf den Namen des Kindes.

### Wichtige Hinweise für die Beantragung der Geschenkmitgliedschaft

- Der Einzahlungsschein für die Überweisung des Anteilscheinkapitals wird in jedem Fall an den Antragsteller / Antragstellerin geschickt.
- Die Postzustellung sämtlicher weiterer Korrespondenz erfolgt ausschliesslich an das Mitglied beziehungsweise dessen gesetzlichen Vertreter.